



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

An die Schulleitungen
der öffentlichen Gymnasien und
der öffentlichen Beruflichen Schulen

Tübingen 22.05.2018
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

 Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

wie Ihnen bekannt ist, wurde auf europäischer Ebene eine neue Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft gesetzt. Diese EU-DSGVO wird am 25. Mai 2018 wirksam und ersetzt weitestgehend das bisherige Datenschutzrecht. Die datenschutzrechtliche Verantwortung an der Schule verbleibt als gesetzliche Verpflichtung auch nach dem neuen Datenschutzrecht bei der Schulleitung.

Zu Ihrer Information verweisen wir auf die vom Kultusministerium den Schulleitungen zur Verfügung gestellten Hinweise zur Umsetzung der EU-DSGVO, FAQs, Formulare und Mustervorlagen. Diese finden Sie auf der Webseite <https://it.kultus-bw.de>.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-DSGVO werden Sie an Ihrer Schule von einer oder einem Datenschutzbeauftragten beraten, welche/r nach dem neuen Datenschutzrecht an jeder öffentlichen Schule unter Beteiligung des Personalrats zu benennen ist.

Schon in der Vergangenheit haben zahlreiche Schulen in unserem Regierungsbezirk Datenschutzbeauftragte aus dem Kollegium der Schule bestellt. Aufgrund der für die Aufgabe erforderlichen konkreten Kenntnisse über die spezifischen Abläufe an Ihrer

Schule und der jederzeitigen Erreichbarkeit vor Ort konnten diese mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Personen Ihnen wertvolle Dienste bei der Erfüllung Ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten leisten. Im Sinne der Kontinuität empfehlen wir Ihnen dringend, solche Strukturen nach Möglichkeit weiterzuführen oder aufzubauen.

Für den Ausnahmefall, dass Sie aus Ihrem Kollegenkreis keine geeignete Person zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestimmen können, stellt das Regierungspräsidium ersatzweise Mitarbeiter/innen zur Bestellung als Datenschutzbeauftragte/r Ihrer Schule zur Verfügung, allerdings mit den für Sie verbundenen Nachteilen fehlender Vor-Ort-Präsenz.

Für berufliche Schulen: Herr Regierungsdirektor | [REDACTED]

Für Gymnasien in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen und Stadtkreis Ulm: Herr LtD. Regierungsdirektor | [REDACTED]

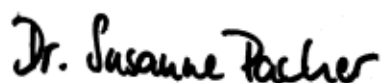
Für Gymnasien in den Landkreisen Biberach, Reutlingen Tübingen und Zollernalbkreis: Frau Regierungsrätin | [REDACTED]

Die Bestellung der/des Datenschutzbeauftragten erfolgt durch die Schule selbst unter Beteiligung des örtlichen Personalrats und in schriftlicher Form.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 EU-DSGVO muss die Schule die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten veröffentlichen. Dies erfolgt in der Regel auf der Homepage der Schule durch Angabe einer E-Mail-Adresse der Schule (z. B. Datenschutzbeauftragter@xy-Schule.de).

Die Namen und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule sind dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg sowie dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen und Dank



Dr. Susanne Pacher
Abteilungspräsidentin